



Susanne Niemz

Rationalisierung und Partizipation im Strafrechtssystem

Urteilsabsprachen und
Opferinteressen in Verfahren
mit Nebenklagebeteiligung

BELTZ JUVENTA

II Das Strafverfahren aus (gesetzlich-)empirischer Sicht

A Von der Unsichtbarkeit des Opfers zum Prozessbeteiligten

Historisch betrachtet kann man feststellen, dass mit der Entprivatisierung der Strafverfolgung als Ausdruck eines irreversiblen Wandels der Funktion des Staates „[d]ie Zeit des Opfers als Initiator und Gestalter des Strafverfahrens [...] unwiederbringlich vorüber ist.“ (Weigend 1989: 172)⁵⁹ Mit der Herausbildung des staatlichen Gewaltmonopols wurde die Rolle des Opfers zunächst marginalisiert und neutralisiert, sprich das Opfer wurde unsichtbar. „Das dem Verletzten zugefügte Leid wird [nunmehr] durch die staatliche Zufügung eines Leids am Täter kompensiert.“ (Albrecht 2000: 40) Diese Entprivatisierung der Strafverfolgung ist durch die Emanzipation von Verfolgungsauffekten eine wichtige historische Errungenschaft gewesen (Bung 2009: 432). Mit dem Entzug der gewalttätigen Selbsthilfe als Konfliktregulierungsmöglichkeit wird sowohl für den Verletzten als auch den Verletzte „die Gefahr der nur durch die verfügbaren Ressourcen begrenzten Eskalation“ (Albrecht 2008: 140) gebannt (vgl. auch I.A.).

Im Strafverfahren ist das Spannungsverhältnis zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten prinzipiell angelegt und vor allem bei gegenseitigen Schuldzuweisungen besonders ausgeprägt. Vor Gericht geht es um die Mediatisierung des Konflikts der betroffenen Laien. Ein hierfür staatlich ausgebildeter Beamter trifft die Entscheidung über die Reaktion auf strafbares Verhalten in einer Weise, „die menschliches Leiden nach Möglichkeit minimiert“; andernfalls wäre zu befürchten, „daß das Maß des jeweils noch aktuellen Betroffenseins durch die Verletzung den Ausschlag für Strenge, Milde oder Ausbleiben der Sanktionierung geben würde.“ (Weigend 1989: 170) Bis zur Rechtskraft des Urteils sind Täter- und Opferrolle grundsätzl

59 Zum historischen Überblick (ausgehend vom Germanischen Recht) vgl. z. B. Hubig 2008 bzw. Weigend 1989 sowie Ehrig 2003.

lich austauschbar. Dennoch haben die Rechte des Beschuldigten gegenüber denen des Verletzten Vorrang, da nur ihm im Falle seiner Überführung eine Sanktion auferlegt werden wird (Rieß 1984: Rn. 71). Durch den Normbruch des Täters wird das Vertrauen (besonders des Opfers) in die Unverbrüchlichkeit der „strafrechtlich geschützten Normen konkret und individuell erschüttert“; die Verurteilung des Täters beinhaltet „ein sozialethisches Unwerturteil⁶⁰ über dessen Tat“ (Heger 2007: 244).

Ausgehend von einer (sowohl juristischen (1.1) als auch kriminologisch-soziologischen (2.1) Begriffsbestimmung des Opfers wird im Folgenden der Versuch unternommen, überblicksartig sowohl die Entwicklung der Opfer(schutz)gesetzgebung (1.2) als auch die derzeitigen Beteiligungsrechte des Verletzten (1.3) sowie die Opferschutzmöglichkeiten (1.4) nachzuzeichnen. Dieser eher juristische Teil wird im zweiten Abschnitt durch die empirische Betrachtung dieser Felder ergänzt: Was wissen wir über die Folgen von Viktimisierungen? Welche Interessen und Bedürfnisse haben (insbesondere) Opfer von (schweren) Straftaten? Mit welchen Erwartungen erstatten sie Anzeige? Welche Hilfsangebote nutzen sie?

1 Zur (gesetzlichen) Stellung des Verletzten im Strafverfahren

1.1 Das „Opfer“ – Versuch einer Begriffsbestimmung

Das deutsche Strafrecht definiert den Begriff des Opfers bzw. Verletzten nicht (MeyerGoßner 2010 vor § 406d Rn. 2; Schöch 2003: 19).⁶¹ Dies könnte auf die vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten und die damit einhergehende Mehrdeutigkeit des Begriffes zurückzuführen sein: Zum einen wird in der kriminalpolitischen Diskussion mit dem Rekurs auf (allgemeine) Sicherheitsbedürfnisse auf mögliche Opfer Bezug genommen, die als unbestimmte Personen in der Zukunft von einer Straftat betroffen sein könnten (Hörnle 2006: 950). Zum anderen sind von den möglichen Tatopfern diejenigen zu unterscheiden, die bereits tatsächlich durch eine Straftat verletzt wurden (zur Begründung Kilchling 2002: 59).

60 Vgl. zum Unterschied zwischen Unwerturteil als Ausmaß der Tadelnswertigkeit/Sozialschädlichkeit der abzuurteilenden Tat aus der Außenperspektive und dem Schuldvorwurf als persönlichen Vorwurf an den für seine Tat selbst verantwortlichen (= andershandelnden) Täter Hörnle 2005a.

61 Zu StPOAuslegungsdetails bspw. bei Gefährdungsdelikten Hilger 2007.

Im Gegensatz zum deutschen Strafrecht unternimmt das österreichische Strafrecht den Versuch, den Opferbegriff genauer zu fassen, indem es die4 sen begrenzt auf körperliche Eingriffe und Beeinträchtigungen im Rahmen von Gewaltdelikten (§ 65 Ia StPO4Ö). Damit wird deren Bedeutung für die Opferwerdung besonders hervorgehoben. Darauf (§ 65 Ib ÖStPO) folgt eine Ausweitung des Begriffes auf Angehörige (= indirekte Opfer als mittelbar Betroffene). Zudem ist ein „Opfer [auch] jede [andere] Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte“ (§ 65 Ic ÖStPO). Dieser letzte Teil stellt sich somit als Auffangtatbestand für alle nichtkörperlichen Schäden dar.⁶² Auch in der Schweiz gilt nach Art. 115 SchwStPO als geschädigte Person, wer „durch die Straftat in [seinen] Rechten unmittelbar verletzt worden ist“; das sind in jedem Falle alle Strafan4 tragsberechtigten. Opfer sind nach Art. 116 SchwStPO alle „in ihrer körper4 lichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar“ geschädigten Personen; ebenso deren Angehörige. Mit der Stellung als Opfer sind die in Art. 117 namentlich aufgeführten Rechte verbunden, wie z. B. das Recht auf Persönlichkeitsschutz, Begleitung durch eine Vertrauensperson, Schutz4 maßnahmen, Aussageverweigerung sowie das Recht auf Information.

Inwieweit es einen Unterschied zwischen den Begriffen des Opfers und des Verletzten gibt, bleibt bei den zahlreichen Begriffsbestimmungen in Deutschland letztlich offen. Einerseits wird angeführt, dass der viktimolo4 gisch geprägte Begriff „Opfer“ zu starke Mitleidsgefühle auslöse (z. B. Bohne 2005: 172). Auch sei er eine suggestive Fehlbezeichnung, welche Angeklagtem und Verletztem schon vor Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens eine Rolle zuteile, die so noch nicht rechtskräftig festgestellt sei (Rieß 1987: 282). Warum der Begriff des Verletzten diese Rollenverteilung nicht vornehmen soll, wird dabei nicht begründet. Auch gegen ein etwaiges Erfordernis eines Tatverdächtigen bzw. Täters auf der Gegenseite lassen sich Bedenken anführen: Der Begriff des Verletzten wird selbst in den

62 Andreas Stückler (2011) hat im Rahmen einer Diskursanalyse des Gesetzwerdungsprozesses untersucht, welche Vorstellungen Akteure der ÖStPO4Reform haben, wenn sie vom Opfer reden. Dabei stellte er fest, dass der Begriff des Geschädigten auf Schaden/Auto4 nomie rekurriert, während der Begriff des Opfers an Trauma bzw. Hilfs4 und Schutzbe4 dürftigkeit gekoppelt ist; letzterer sei vor allem auf Drängen des WEISSEN RINGS E.V. aufge4 nommen worden (2011: 61). Damit einher gehe zudem eine Feminisierung des Straftat4 opfers in folgender Dichotomie: Täter = männlich, Opfer = weiblich. Dieser normative Rahmen verhindere die Wahrnehmung von Männern als Opfer; dies sei insbesondere hin4 derlich bei Täter4Opfer4Statuswechseln: Der Mann müsse erst Täter werden, um Hilfe zu bekommen. Analog für die Schweiz vgl. Kersten 2012.

§§ 171 ff. StPO verwendet, obwohl das Verfahren dort nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wird. Insoweit muss es zumindest eine relative Unabhängigkeit der Verletzteneigenschaft von der rechtskräftigen Schuldfeststellung geben (Kilchling 2002: 57).

Konsequenterweise ließen sich all diese Klippen nur umschiffen, wenn vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens durchgängig ein „potentiell“ vor den jeweils verwendeten Begriff gestellt wird (so auch Heger 2007: 246). Im Rahmen dieser Arbeit ist selbstverständlich immer der potentielle Täter bzw. der potentiell Verletzte, der potentiell Geschädigte oder das potentielle Opfer gemeint, auch wenn dies der Einfachheit halber nicht an jeder Stelle explizit betont/hervorgehoben wird.

„Die Position des Verletzten [befindet] sich gewissermaßen im Fadenkreuz verschiedener straf- und strafprozeßrechtlicher Grundprobleme“ (Weigend 1984: 767).

Einerseits ist die Aussage des (potentiell) Verletzten, an dem sich das allgemeine Opferrisiko aller Wahrscheinlichkeit nach (zumindest subjektiv) konkretisiert hat, für den Nachweis von Täterschaft und Schuld des Angeklagten häufig notwendig; andererseits wird gerade wegen dieser Involviertheit in das Tatgeschehen und dem ihm unterstellten oder auch tatsächlich vorhandenen Interesse am Verfahrensausgang seine Glaubwürdigkeit besonders kritisch unter die Lupe genommen (Weigend 1984: 766 f.; vgl. dazu auch I.B.3). Die viktimologische Perspektive ist somit – insgesamt betrachtet – zumindest ambivalent.

Allgemein lässt sich festhalten, dass mit dem eher verfahrensrechtlich geprägten Verletztenbegriff „die Frage nach seiner verfahrensmäßigen Position, seinen Einwirkungsmöglichkeiten auf den Verfahrensablauf, aber auch nach Schutz vor verfahrensbedingten Beeinträchtigungen verbunden“ (Rieß 1987: 282) ist; während der eher kriminologisch-viktimologisch angelegte Opferbegriff vor allem auf die „Position und Rolle des Geschädigten in dem sozialen Interaktionsprozeß, der der Straftat zugrunde liegt oder aus dem sie möglicherweise erwächst“ (Rieß 1987: 282) abzielt.

1.2 Überblick über die Entwicklung des Opferschutzes

Sowohl in der deutschen Strafrechtsdogmatik als auch im Hinblick auf Strafzwecke bzw. Zielbestimmungen spielt der tatsächlich Verletzte auch nach der konstatierten „Renaissance des Opfers“ (Eser 1989, Jung 2000) nur eine beschränkte bis keine Rolle, er bleibt „persönlich austauschbarer

Rechtsgutträger“ und wird nur am Rande in generalpräventiven Erwägungen mitgedacht (Kilchling 2002: 58; Kilchling 2010: 46 f.).

Dennoch ist die Diskussion über die Stellung des – wie wir gesehen haben eher un(ter)definierten – Opfers im Strafverfahren nicht neu. Einer der ersten wichtigen Impulse in jüngerer Vergangenheit zur Verbesserung des Opferschutzes erfolgte durch Heike Jung mit seinem Referat auf der Strafrechtslehrertagung 1981. Jung bezog vor allem zu den vorhandenen prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten kritische Stellung, durch die das Opfer im Laufe der Geschichte völlig entmachtet worden sei und nunmehr „als eine weitgehend funktionslose Prozeßfigur“ erscheine (Jung 1981: 1160). Da dies blieb das Thema in der rechtspolitischen Diskussion präsent, bis sich schließlich 1984 der 55. Deutsche Juristentag (DJT) mit der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren befasste. Vor allem auf der Grundlage eines Gutachtens von Peter Rieß, in dem er neben der allgemeinen Bestandsaufnahme von unkoordinierten (z. B. Komplex der Schadenswiedergutmachung), überbetonten (z. B. Sanktionsanspruch bei Privat- und Nebenklage) und defizitären Positionen (Rechtsstellung des Verletzten im Ermittlungsverfahren, lückenhafte Mitwirkung bei der Einstellungskontrolle) vor allem auch eine Verbesserung der Informationsrechte verlangte, forderte der DJT unter anderem das Recht des Opfers auf Akteneinsicht (Rieß 1984: Rn. 56 ff., 158; zur Diskussion vgl. Schöch 1984). Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die seitdem durchgeführten Gesetzesreformen in Deutschland (vorrangig im Bereich des Strafprozessrechts)⁶³ gegeben werden, die alle das Ziel eines verbesserten Opferschutzes verfolgten.

63 Zu einem Überblick der opferbezogenen Gesetzesreformen in anderen Bereichen wie des materiellen Strafrechts oder des strafrechtsflankierenden Bereichs vgl. z. B. Barton (2012: 127 ff.). Zudem werden (potentielle bzw. virtuelle) Opfer kriminalpolitisch gerne für Strafschärfungen im Bereich des materiellen Strafrechts herangezogen (Hassemer/Reemtsma 2002: 47 ff.): So sollten z. B. mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26. Januar 1998 (BGBl. 1998, 160) vor allem weibliche Opfer besser geschützt werden. Um Rückfalltaten zu verhindern, wurde unter anderem die Führungsaufsicht ausgeweitet und die Unterbringung in sozialtherapeutischen Anstalten stärker vorgesehen. Sicherungsverwahrung wurde bereits nach der ersten Rückfalltat er4möglichst. Zeitgleich wurde das 6. Strafrechtsreformgesetz (6. StrRG; BGBl. 1998, 164) ver4abschiedet, das die Strafrahmen bei Verletzung höchstpersönlicher Rechte drastisch er4höhte. Dadurch sollte das bislang bestehende Missverhältnis zwischen höheren Strafen bei Verletzung von finanziellen Interessen und mildereren Strafen bei Verletzung der körper4lichen Integrität ausgeglichen und der Werteordnung des Grundgesetzes angepasst werden (Weiner/Foppe 1998: 538); „im Bereich der Sexualdelikte wurden damit Tatbestände er4weitert bzw. neu eingeführt (§ 174c StGB) und bestehende Strafrahmen verschärft.“ (Barton 2012: 129)

1.2.1 Das Opferschutzgesetz vom 18.12.1986

Die Forderungen des 55. DJT nach einer verfahrensrechtlichen Subjektstellung des Verletzten und der 1976 gegründeten Opferschutzorganisation WEISSER RING E.V. wurden vom Bundesjustizministerium, unter der damaligen Leitung von Hans A. Engelhard (FDP) aufgenommen und teilweise im Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I 1986, 2496) umgesetzt. Dies führte zu einer grundlegenden Reform der Stellung des Opfers (Böttcher 2006: 73).⁶⁴ Wichtigste Errungenschaften waren hierbei die relativ umfassenden Informationsrechte (inkl. Recht auf Akteneinsicht), die Belehrungspflichten, das Recht auf anwaltlichen Beistand und die Abkopplung der Nebenklage von der Privatklagebefugnis (§§ 395, 406d ff. StPO). Das Opfer hatte beim Vorliegen einer Katalogtat nach § 395 StPO fortan die Möglichkeit, sich aktiv am Prozess zu beteiligen (Barton 2006: 211 f.). Kritiker hingegen sahen darin eine strukturelle Verschiebung des Prozesses zu Lasten der Angeklagten sowie eine Mehrbelastung für die Verfolgungsbehörden (z. B. Schünemann 1986). Auch sei durch das Akteneinsichtsrecht eine unvoreingenommene Zeugenaussage kaum noch möglich (Schlothauer 1987: 356, Weigend 1987).⁶⁵

1.2.2 Das Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998

Als nächster bedeutender Schritt hin zu einem besser funktionierenden Opferschutz kann das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz) vom 30. April 1998 (ZSchG; BGBl. I 1998, 820) gesehen werden, das am 1. Dezember 1998 in Kraft trat. Davor hatte sich Thomas Weigend (1998a) im Rahmen seines Gutachtens C zum 62. Deutschen Juristentag thematisch mit dem Schutz von gefährdeten und besonders sensiblen Zeu4

64 Zur historischen Entwicklung der Nebenklage – beginnend auf den ersten beiden Deutschen Juristentagen 1860/61 – bis zum Opferschutzgesetz vgl. bspw. Hinz 2001.

65 Auch im Bereich des Jugendstrafrechtes wurde das Opfer zunehmend als Subjekt mit Eigeninteressen wahrgenommen. Am 30. August 1990 wurde nach erfolgreichen Modellprojekten durch die erste Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) (1. JGGÄndG; BGBl. 1990, 1853) der Täter4Opfer4Ausgleich (TOA) im Bereich des Jugendstrafrechtes gesetzlich verankert. Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. 1998, 3186) fügte den TOA im neuen § 46a StGB als Strafmilderungsgrund in das allgemeine Strafrecht ein. Um eine Durchführung des TOA in jedem Stadium des Verfahrens zu ermöglichen, wurden mit dem Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des TOA am 20. Dezember 1999 (BGBl. 1999, 2491) die Regelung im StGB prozessual ergänzt durch die neuen §§ 155a und 155b StPO (Kerner/Hartmann 2005: 1).

gen sowie mit Zeugnisverweigerungsrechten auseinandergesetzt (vgl. auch Schünemann 1998).

Der Katalog des § 395 StPO wurde um mehrere Delikte erweitert und somit die Nebenklageberechtigung ausgedehnt. Durch die Neufassung des § 397a StPO konnten bestimmte Verletzte ab sofort eine anwaltliche Vertretung auf Staatskosten beantragen (sog. Opferanwalt auf Staatskosten; Barton 2006: 213; Fromm 2007).

Neben dem Zeugenbeistand (§ 69b StPO) wurde zudem die Möglichkeit neu eingeführt, die Vernehmung von Verletzten unter bestimmten Voraussetzungen per Videoaufnahme in den Sitzungssaal zu übertragen, um den Opfern die Konfrontation mit dem Täter zu ersparen; dies ist vor allem für Kinder und Opfer von Sexualdelikten von großer Bedeutung. In den neu geschaffenen §§ 58a, 168e, 247a und 255a StPO sind einerseits die Bedingungen/Voraussetzungen für eine Zeugenvernehmung in Abwesenheit der Anwesenheitsberechtigten (vor allem also des Angeklagten) bezeichnet sowie andererseits die Aufzeichnung bzw. Vorführung dieser so entstandenen Bild4Ton4Aufzeichnung der Zeugenvernehmung geregelt (vgl. dazu auch II.A.1.4.2).

Als Kritik wurde angeführt, dass dies der Unschuldsvermutung und dem Unmittelbarkeitsgrundsatz widerspreche (Weiner/Foppe 1998: 537). Dieser Zeugenschutz unterminiere die klassischen Grundsätze für eine möglichst wirklichkeitsgetreue Sachverhaltsrekonstruktion, denn durch das eingeschränkte Anwesenheits4 und Fragerecht des Beschuldigten fehle die Konfrontation mit seiner Sicht und nur in der Hauptverhandlung bestünde die Möglichkeit, die im Ermittlungsverfahren erhobenen Beweise zu erörtern und zu bewerten;⁶⁶ diese Solidarisierung mit dem Opfer als allgemeines Klima erschwere die Vernehmung des Opfers durch den Verteidiger und schaffe die Gefahr einer ‚Justiz der Befangenheit‘ (z. B. Lammer 2002: 297 ff.).

66 Die in der Realität stattgefundenene Gewichtsverlagerung von der Hauptverhandlung zum Ermittlungsverfahren wird vielfach kritisiert: Zum einen findet in der Mehrzahl der Verfahren keine Hauptverhandlung mehr statt (vgl. dazu auch II.B), und zum anderen wirken die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens durch die Aktenkenntnis der Richter (die allein zur Entscheidung im Zwischenverfahren, d. h. über die Eröffnung der Hauptverhandlung, notwendig ist) in die Hauptverhandlung hinein (vgl. zum Inertia4 und Perseveranz4Effekt z. B. Schünemann (2002a: 21, 38) sowie 1995 bzw. Fn. 22). Daher rührt auch die Forderung, der Verteidigung schon vor Anklageerhebung in Form eines partizipatorischen bzw. kon4tradiktorisch ausgestalteten Ermittlungsverfahrens größere Aktiv4Mitwirkungsrechte ein4zuräumen (z. B. Weigend 2006: 2872 ff.; Duttge 2003: 565 f.; Wohlers 2005 m. w. N.).

Mit dem Zeugenschutz⁴Harmonisierungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (ZSHG; BGBl. 2001, 3510) wurden die bisher länderspezifischen Regelungen zum Schutz gefährdeter Zeugen im Strafprozess vereinheitlicht, das Zeugenschutzprogramm auch auf Angehörige gefährdeter Zeugen ausgedehnt (§ 1 II und III ZSHG) und besondere Maßnahmen wie z. B. das Verschaffen einer Tarnidentität (§ 5 ZSHG) geregelt.⁶⁷

1.2.3 Der Einfluss des europäischen Rechtsrahmens

Auf europäischer Ebene hatten sich die Opferhilfeeinrichtungen der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen und 1990 das „European Forum for Victim Services“ gegründet (www.victimsupporteurope.eu). Sie hielten bereits 1996 die verschiedenen Entwicklungen und Ziele der einzelnen Mitgliedstaaten im „Statement of Victim Rights in the Process of Criminal Justice“ fest. Dieses Papier wurde 1999 von der Europäischen Kommission angenommen und in der Mitteilung „Opfer von Straftaten in der Europäischen Union: Überlegungen zu Grundsätzen und Maßnahmen“ berücksichtigt. Diese Mitteilung und der Vertrag von Amsterdam 1997, der die Mitgliedstaaten beauftragte, einen einheitlichen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zu stärken, führten schließlich nach einer Initiative Portugals zum EU-Rahmenbeschluss vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI)⁶⁸, in dem auch ein Recht des Opfers auf Gehör eingeräumt wurde (vgl. Hanloser 2010). Die im Rahmenbeschluss verbindlich festgeschriebenen Ziele im Hinblick auf die Stellung des Opfers waren ein wichtiger Impuls für die weitere Entwicklung auch in Deutschland. Inhaltlich fokussierte sich der Beschluss vor allem auf die Verbesserung der Informationsrechte (Art. 4 Rahmenbeschluss) (Böttcher 2006: 68; vgl. auch Dölling 2007b).

67 Zur weiteren Stärkung der Rechte von Gewaltopfern wurde im Zusammenhang mit dem „Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen“ am 11. Dezember 2001 das Gewaltschutzgesetz (GewSchG; BGBl. 2001, 3513) verabschiedet. Das Gesetz bewirkt, dass bei Delikten im häuslichen Kontext zukünftig der Täter die gemeinsame Wohnung zu verlassen hat (sog. „go order“) und nicht wie bisher das Opfer. Der Schutzbereich wurde von der Ehe auf jede häusliche Gemeinschaft erweitert und das Opfer wird durch § 1 II Nr. 1 GewSchG bereits vor der Androhung von Gewalt geschützt. Die Anwendung gilt in der Regel nur für eine befristete Dauer. Problematisch ist, dass das Gesetz nicht unmittelbar auch auf misshandelte oder missbrauchte Kinder und Jugendliche Anwendung findet, sondern in § 3 GewSchG lediglich auf die allgemeinen Sorgerechtsvorschriften verweist (Struck 2002: 383).

68 Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2001, L 82.

1.2.4 Die Opferrechtsreformgesetze vom 24.06.2004 und 29.07.2009

Zur Umsetzung der durch den EU-Rahmenbeschluss vereinbarten Verbesserungen verabschiedete der Bundestag am 24. Juni 2004 das Opferrechtsreformgesetz (BGBl. 2004, 1354), das am 1. September 2004 in Kraft trat. Verbesserungen erfolgten vor allem durch Reduktion der Anzahl von Vernehmungen, indem die Staatsanwaltschaft befugt wurde, auch bei besonderer Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat direkt beim Landgericht Anklage zu erheben und so den Instanzenzug zu verkürzen. Auch wurde die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen durch Stärkung des Adhäsionsverfahrens erleichtert (§ 406 StPO) und die Möglichkeiten, sich über den Verlauf des Verfahrens zu informieren, ausgedehnt (§ 406d ff. StPO) (Ferber 2004, Rauschenberger 2004, Hilger 2004).

Die Bundesregierung ging über die Ziele des Rahmenbeschlusses an einigen Stellen zwar hinaus, der WEISSE RING e.V. sah (und sieht) allerdings weiterhin Nachbesserungsbedarf vor allem im Bereich des Jugendstrafrechts. Dort hatte das Opfer weder die Möglichkeit Nebenklage einzureichen noch sich durch einen Opferanwalt auf Staatskosten beraten zu lassen (Theurer 2003: 59). Erst durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. 2006, 3416) wurde die Nebenklage in Strafverfahren gegen zur Tatzeit Jugendliche in etwas engeren Grenzen als im Erwachsenenstrafverfahren zugelassen (vgl. Rohde 2009).

Seinen vorläufigen Höhepunkt erreichte der Opferschutz schließlich am 29. Juli 2009 mit Verabschiedung des 2. Opferrechtsreformgesetzes (BGBl. 2009, 2280). Der Katalog des § 395 I, II StPO wurde hierbei ein weiteres Mal erweitert, sodass die Nebenklage nun auch bspw. Opfern von Zwangsheirat offen steht (Barton 2009a: 404); im Einzelfall kann das Gericht nach § 395 III StPO dem Verletzten auch unabhängig vom Deliktskatalog diesen Status zuweisen (offener Auffangtatbestand, ‚gekorener Nebenkläger‘). Auch die Möglichkeit einer Bestellung eines kostenlosen Opferanwalts wurde ausgedehnt, bspw. auf Opfer von Körperverletzungsdelikten und schweren Stalkings, soweit sie von schweren Tatfolgen betroffen sind. Zudem wurden die Aufklärungspflichten des Gerichts über die Rechte der Verletzten verschärft (§ 406h StPO) (Hilger 2009, Barton 2009, Weigend 2010a, Giencke 2010).

Im Hinblick auf Zeugen wurde deren Aussagepflicht vor Gericht ausdrücklich geregelt, unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die Angabe ihrer privaten Daten verzichtet werden (§ 68 StPO) und bei Schutzbedürftigkeit ist zwingend die Beordnung eines Rechtsanwalts vorgeschrieben (§ 68b StPO); zudem wurden die Altersschutzgrenzen für minderjährige Opferzeugen von 16 auf 18 Jahre angehoben (Weigend 2010a: 950 ff.; Hilger 2009: 659 ff.).

Kritisiert wird – ebenso bzw. in Fortführung der Kritik am 1. Opfer4 schutzgesetz – die (weitere systematische) Konsolidierung der Opferrechte, die die Struktur des Strafverfahrens zulasten des Beschuldigten bzw. der Verteidigerseite gefährde (Schünemann 1986: 194, 196; Kempf 1987: 219; Müller 1987: 471; Schünemann 2002a: 30; 2009: 492/6; Latz 2003; Bung 2009; Kauder 2009; Rieß 2009: 477; Bittmann 2009a); besonders durch das (allerdings eingeschränkte) Akteneinsichtsrecht des Verletzten (vgl. dazu ausführlicher Riedel/Wallau 2003). So hätten vor allem

„diejenigen Rechte, die durch die Opferschutzgesetze in §§ 406e-g StPO dem Verletzten in fundamentaler Verkennung der Psychologie der Zeugenaussage, der richterlichen Informationsverarbeitung in der Hauptverhandlung und der forensischen Tatsachenermittlung verliehen worden sind, [...] eine Korrumpierung der Hauptverhandlung bewirkt, deren kleineres Übel in der Vervielfältigung der Verfolgerrollen, deren größeres Übel in der Verwandlung einer Zeugenaussage als Wissensbekundung in eine juristisch ausgeklügelte Parteierklärung zu sehen“ (Schünemann 2008: 691 f.)

sei (vgl. allgemein zum Problem des informierten Zeugen Pfordte 2008). Die Opferschutzgesetze liefen „auf einen normativen Appell an die Richter hinaus, den betroffenen Zeugen von vornherein in ihre besondere Fürsorge einzuschließen“ (Salditt 2009: 35); durch diese faktische Aufgabe der Un4 schuldsvormutung machten sich die Richter befangen.

Ob dadurch bzw. insbesondere durch das 2. ORRG tatsächlich ein Para4 digmenwechsel hin zu einem Parteienprozess eingeleitet worden ist, wird wohl auch weiterhin strittig bleiben (Bung 2009, Rieß 2009, Schünemann 2009, Schroth 2009, Weigend 2010a, Safferling 2010; Barton 2013; zur ver4 fassungsrechtlichen Frage, ob sich aus dem Grundgesetz Grenzen für wei4 tere (nach dem 2. ORRG) Opferschutzbemühungen ergeben vgl. Böttcher 2010a).

Auch die Frage, inwiefern Genugtuung für das Opfer als eigenständiger Straf(rechts)zweck angesehen werden kann, wird wieder verstärkt diskutiert (bereits Weigend 1989: 408, Weigend 2010b, Weigend 2012, ferner Prittwitz 2000: 55 ff.; Hörnle 2006; Dölling 2013a: 656 ff.). Insgesamt bleibt festzu4 halten, dass es an einer einheitlichen Konzeption der Rolle des Verletzten im Strafverfahren fehlt (Weigend 1984: 764; auch Bung 2009: 436 ff.; Frommel 2011).

„Das geltende Recht liest sich so, als seien dem Deliktsoffer nach dem Zu4 fallsprinzip an verschiedenen Punkten des Verfahrens und bei verschiedenen Arten von Straftaten einmal mehr, einmal weniger und einmal gar keine Rechte

zugewiesen worden; und wer die Entstehungsgeschichte der StPO in diesem Bereich untersucht, stellt fest, daß diese Annahme gar nicht so weit von der historischen Wirklichkeit entfernt liegt.“ (Weigend 1984: 764)

So wird besonders in der Ausweitung der Nebenklagebefugnis nach § 395 III StPO eine Wesensveränderung der Nebenklage gesehen (Jahn/Bung 2012: 759 f.), ob dies bisher empirisch noch nicht zu einer „Entfesselung der Nebenklage“ (Bung 2009: 435) geführt hat (vgl. auch Schöch 2013: 224 f.); so stieg die erstinstanzliche Nebenklagequote von 2002 bis 2011 weder vor Amts4 noch vor Landgerichten erheblich, sondern bewegte sich in diesen Jahren durchweg zwischen 1,3 und 1,6 % vor Amts4 und zwischen 19,3 und 22,3 % vor Landgerichten.⁶⁹ Der leichte Anstieg von etwa drei Prozentpunk4 ten vor Landgerichten lässt sich jedoch kaum in einen zeitlichen Zusammenhang mit den oben erwähnten Opferschutzgesetzen bringen, vielmehr vollzieht er sich (bisher) kontinuierlich.

1.2.5 Der Einfluss des europäischen Rechtsrahmens II

In Ergänzung des o. g. Rahmenbeschlusses von 2001 hat die Europäische Kommission am 18. Mai 2011 eine „Richtlinie [...] über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe“⁷⁰ vorgeschlagen – u. a. soll in allen Mitgliedstaaten eine Opferhilfe angeboten werden (Art. 7) und ein Anspruch auf rechtliches Gehör bestehen (Art. 9; ausführlicher zu den Inhalten Bock 2012: 77 ff.). Am 9. Dezember 2011 legte der Vorsitz des Rates der EU einen eigenen Richtlinienentwurf – für die Beratungen im Europaparlament – vor (Barton 2012: 130 (Fn. 82)).⁷¹ Die Richtlinie der Europäischen Union über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten⁷² trat schließlich am 15. November 2012 in Kraft und muss in den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Jahren umgesetzt werden (Art. 27); zudem sollen ab November 2017 in dreijährigem Rhythmus Daten über die Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte (Art. 28) bereitgestellt

69 Eigene Berechnungen auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 10, Reihe 2.3. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/The4matisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Strafgerichte.html>; für den Bezug älterer Ausgaben wurde direkt Kontakt aufgenommen.

70 http://ec.europa.eu/justice/policies/criminal/victims/docs/com_2011_275_de.pdf [25.05.2011] (KOM(2011), 274 f.)

71 <http://db.eurocrim.org/db/de/doc/1764.pdf> [31.05.2013]

72 Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 315/57. Verfügbar unter: <http://db.eurocrim.org/db/de/doc/1829.pdf> [31.05.2013]

werden. Neben einer Opferdefinition (Art. 2) enthält die Richtlinie weitreichende Informationspflichten (inkl. Übersetzungsleistungen) seitens der Strafverfolgungsbehörden (Art. 3 bis 7) sowie die Verpflichtung zur Gewährleistung des kostenlosen Zugangs und der Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste (Art. 8 und 9). Auch sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass „die Opfer im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung das Recht auf Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung haben [bzw.] zumindest die Opfer schwerer Straftaten Anspruch auf die Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung haben.“ (Art. 11) (vgl. dazu insgesamt auch Bock 2013). Derzeit befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz, Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU) in der parlamentarischen Abstimmung.

1.2.6 Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs

Im Zuge des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“,⁷³ der nach Bekanntwerden der Vorfälle in kirchlichen und pädagogischen Institutionen (Internate) von der Bundesregierung im März 2010 eingerichtet wurde, lag ein Jahr später der Referentenentwurf des BMJ zum Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)⁷⁴ vor. Die Stimmen aus der Wissenschaft waren insgesamt eher kritisch (Eisenberg 2011 vor allem wegen der Einseitigkeit der vorgeschlagenen Regelungen) bis zweifelnd (Bittmann 2011 hinsichtlich der Wirksamkeit der „Scheinmaßnahmen“). In der Diskussion war vor allem die Ausdehnung der (strafrechtlichen) Verjährungsfristen bei Sexualdelikten (vgl. z. B. Hörnle 2009, 2010). Nach eineinhalb Jahren Beratungszeit hat im März 2013 der Bundestag den vom Rechtsausschuss gebilligten Gesetzesentwurf der Bundesregierung beschlossen,⁷⁵ nach dem im Strafrecht die Verjährung künftig erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahres (statt mit dem 18.) beginnt.

73 Vgl. <http://www.rundertisch4kindesmissbrauch.de/> [11.04.2011] Hier finden sich alle Sitzungsprotokolle, ein zweibändiger Zwischenbericht. Im Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs sind entsprechende Gesetzesvorschläge enthalten (Bergmann 2011: 165). Zur wissenschaftlichen Begleitung und Förderung der telefonischen Anlaufstelle vgl. Kliemann/Fegert 2011.

74 Verfügbar unter: http://dijuf.de/documents/RefE_StORMG.pdf [11.04.2011]

75 BT-Drucksache 17/6261; Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/127/1712735.pdf> [15.03.2013].

„Konkret führt die Neuregelung dazu, dass alle schweren Sexualdelikte künftig frühestens mit der Vollendung des 41. Lebensjahres des Opfers verjähren. Diese Frist kann sich unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 61. Lebensjahres des Opfers verlängern.“⁷⁶

Zugleich erfolgt eine Angleichung bei der Verjährung der zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche, die „künftig erst nach 30 Jahren statt bisher schon nach drei Jahren verjähren.“ Zudem sieht das Gesetz (BGBl. 2013, 1805) Regelungen für die Qualifikation der Jugendstaatsanwälte (ab 1. Januar 2014) sowie zur Begutachtung von Sexualstraftätern im Gerichtsverfahren im Sinne eines präventiven Opferschutzes in § 246a II StPO (ab 1. September 2013) vor.⁷⁷

1.2.7 Das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren

Am 20. März 2013 hat der Bundestag das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren (VidVerfG) verabschiedet. Dadurch werden u. a. in der Strafprozessordnung einige Paragraphen sprachlich dahingehend präzisiert, dass „sich der Beschuldigte/Angeklagte an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Verhandlung/Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Beschuldigte/Angeklagte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird“ (§§ 118a II / 233 II StPO). Klargestellt wird außerdem, dass die Vernehmung eines Zeugen per Bild und Tonübertragung durch Polizeibeamte weiterhin zulässig und die Aufzeichnung einer Videovernehmung des Beschuldigten ausdrücklich erlaubt ist (vgl. dazu auch II.A.1.4.2). Die Anordnung des Gerichts, dass ein Sachverständiger unter Einsatz von Videokonferenztechnik vernommen werde, soll unanfechtbar und damit der Revision entzogen sein (§ 247a II StPO). Insgesamt sollen diese Normänderungen zum einen Kosten sparen und zum

76 Pressemitteilung des BMJV vom 13.03.2013. Verfügbar unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/Archiv/DE/Pressemitteilungen/2013/20130313_Durchbruch_fuer_die_Opfer_sexualisierter_Gewalt.html?nn=1356310 [15.03.2013]

77 Pressemitteilungen des BMJ 2013; Verfügbar unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/20130313_Durchbruch_fuer_die_Opfer_sexualisierter_Gewalt.html?nn=1468684 [13.03.2013] bzw. http://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/20130628_Ein_Meilenstein_fuer_die_Opfer_sexualisierter_Gewalt.html?nn=3433226 [28.06.2013]

anderen der Verfahrensbeschleunigung dienen.⁷⁸ Das Gesetz tritt am 1. November 2013 in Kraft.

1.2.8 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Laufe der oben betrachteten Zeit die (Interessen der) Verletzten immer stärker berücksichtigt und in das Strafverfahren einbezogen wurden. Inzwischen sei durch den seriellen Charakter der Opferschutzgesetzgebung (Barton 2012: 121, 127 ff.) der reformatorische Rückstau jedoch (mehr als) behoben; stattdessen könne man in den Opferrechtsreformen als kriminalpolitischen Dauerzustand (Bung 2009: 433) „Ansätze für eine ‚Reprivatisierung‘ des Strafverfahrens sehen, bei dem geistesgeschichtliche Wurzeln deutlich werden, die vor der Entstehung des Inquisitionsprozesses liegen“ (Rieß 2009: 477); so erschiene nunmehr der Verletzte (anstelle des Beschuldigten) als Zentralfigur des Strafprozesses (auch Salditt 2002: 274), der jedoch strukturell weder dafür ein noch darauf ausgerichtet ist.

„Der kardinale Fehlschluß ist, daß man von der – zutreffenden – Annahme, daß zu wenig für die Opfer von Straftaten getan wird (und zwar materiell und psychologisch), darauf schließt, daß man diesem Zustand gerade durch eine verstärkte Einbeziehung des Opfers in die staatliche Strafverfolgung abhelfen muß.“ (Bung 2009: 432)

Was sind aber die Ursachen für die Entwicklung weg von einem täterorientierten zurückhaltenden Strafrecht hin zu einer Kriminalpolitik mit potentiellen Opfern, d. h. einer – allerdings der internationalen Tendenz entsprechende – „Viktimisierung“ der deutschen Kriminalpolitik“ (Barton 2012: 127)? Zur Erklärung wird ein grundlegender gesellschaftlicher Wandel angeführt: Waren die Grundrechte früher als Schutz (der Freiheit) des Bürgers vor den Eingriffen des Staates als Leviathan konzipiert, d. h. Abwehrrechte gegen den Staat; so wird nunmehr – gleichsam in einer 180°-Wende – der Staat als Garant für ein Grundrecht auf Sicherheit gegen Bedrohungen jedweder Art gesehen:

„Aus dem Leviathan wird ein Schutzpatron, und anstelle des Mißtrauens gegenüber seiner Macht über die Freiheit der Bürger tritt ein Vertrauen gegenüber seiner Potenz zur Risikobeherrschung. [...] So wird aus dem Bürger das (virtu-

78 BT-Drucksache 17/1224; Verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/124/1712418.pdf> [04.03.2013]